

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 245/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
		FBL 9			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					15.06.2023

TOP Mitteilung
Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln bereitet in Abstimmung mit dem Regionalrat Köln die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln vor.

Anlass für die Aufstellung sind veränderte rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundes- bzw. Landesebene in Folge des Wind-an-Land Gesetzes (WaLG) und die Einleitung einer Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wird alle regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Regierungsbezirk Köln festlegen. Neben der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie (Windenergiebereiche) sollen im Sachlichen Teilplan textliche Vorgaben (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Wind-, Solar- und ggf. Bioenergie festgelegt werden.

Weitere Informationen zur beabsichtigten Planung können der Internetpräsenz des Regionalrats Köln: <https://bezreg-koeln.ratsinfomanagement.net/startseite> entnommen werden (vgl. Sitzungsvorlagen RR 36/2022 und RR 49/2022).

Im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung bittet die Bezirksregierung Köln um Mitteilung, welche Planungen und Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet wurden, die für die Teilplanaufstellung bedeutsam sein können. Ergänzend wurden alle Städte und Gemeinden gebeten, einen entsprechenden Fragebogen bzgl. kommunaler Windenergiegebiete online auszufüllen.

Entsprechend den Ausführungen der Bezirksregierung Köln erfolgt dieser Informationsaustausch unabhängig von der Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt im Beteiligungsverfahren nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 19 Landesplanungsgesetz NRW zu dem noch zu erstellenden Planentwurf Stellung zu nehmen. Hierzu wird die Kreisstadt rechtzeitig gesondert angeschrieben.

Die Möglichkeit der Öffentlichkeit, zu dem noch zu erstellenden Planentwurf Stellung zu nehmen, besteht ebenfalls im später folgenden Beteiligungsverfahren nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 19 Landesplanungsgesetz NRW.